Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.03.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0160/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.04.2023	**BV Langerfeld-Beyenburg**	**Entscheidung**

Feststellung gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen.

Grund der Vorlage
Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei – FDP, für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber, Klein, Niklas, ist seit dem 16.12.2022 aus dem Wahlgebiet verzogen.

Beschlussvorschlag
Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei – FDP, für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber, Klein, Niklas, hat sein Mandat gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen verloren.

Unterschrift
Dr. Kühn

Begründung
Gem. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) entscheidet die Vertretung darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 KWahlG finden entsprechende Anwendung.

Ein Vertreter verliert seinen Sitz gem. § 37 KWahlG
1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 1 und 3),

4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungs-verfahren,
5. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3),
6. durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister oder Landrat der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört

Der Sitzverlust tritt deshalb ein, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der ganzen Wahlperiode vorliegen müssen. Unter den in § 12 KWahlG normierten Wählbarkeitsvoraussetzungen sind hierfür insbesondere die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, die Hauptwohnung im Wahlgebiet (Stadt- bzw. Stadtbezirks-grenze) und der Nichtausschluss von der Wählbarkeit von Relevanz. Unmittelbar von der Norm erfüllt wird jeder Wegfall einer positiven Wählbarkeits-voraussetzung und jeder Eintritt einer negativen Wählbarkeitsvoraussetzung vom Tag nach der Wahl ab. Ist der Tatbestand des Verlustes der Mitgliedschaft einmal gegeben, kann der Mangel nicht mehr geheilt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben hat keine Relevanz für den Klimaschutz.